

# Die Behandlung der Leitungen nach schweizerischem Zivilrecht : ZGB Art. 676, 690, insbes. Abs. 1, 691/3

Autor(en): **Romer, Erhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =  
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.  
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **65 (1946)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896043>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Behandlung der Leitungen nach schweizerischem Zivilrecht.

(ZGB Art. 676, 690, insbes. Abs. 1, 691/3.)

Von Dr. jur. Erhard Romer, Schänis (St. Gallen).

---

Stoffliche Gliederung	Seite
A. Das Problem . . . . .	64
B. Rechtliche Möglichkeiten, eine Leitung auf fremden Grundstücken zu errichten . . . . .	66
I. Der Vertrag . . . . .	66
II. Die Expropriation . . . . .	67
III. Das Nachbarrecht . . . . .	68
C. Natur und Arten von Leitungen . . . . .	69
I. Der Begriff . . . . .	69
II. Arten . . . . .	70
III. Die rechtliche Natur der Leitung . . . . .	71
D. Die Durchleitung aus Nachbarrecht . . . . .	76
I. Die am Durchleitungsverhältnis beteiligten Per- sonen im allgemeinen . . . . .	76
II. Der Anspruch des Berechtigten . . . . .	78
III. Die Ansprüche des belasteten Grundeigentümers. . . . .	82
IV. Die rechtliche Natur der gegenseitigen Rechte und Pflichten . . . . .	84
V. Die Grundbuchverhältnisse . . . . .	85
VI. Änderung der Verhältnisse . . . . .	86
E. Verhältnis des nachbarlichen Durchleitungsrechtes zu jenem aus der Expropriation . . . . .	89
1. Allgemeines . . . . .	89
2. Bei elektrischen Leitungen im besonderen . . . . .	91
F. Die Pflicht zur Erstellung einer Leitung bei Entwässe- rungen . . . . .	92
I. Die Pflicht zur Aufnahme der Vorflut . . . . .	92
II. Der besondere Fall der Entwässerung . . . . .	94
III. Die Pflicht zur Weiterführung der Leitung . . . . .	95

---

### A. Das Problem.

Der gewaltige Aufschwung von Technik und Industrie zu Ende des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts brachte auch eine nie vorhergesehene Vermehrung der verschiedensten Arten von Leitungen für die Zuführung von Kraft und Energie mit sich. So war es bei der Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Sachenrechts ein notwendiges Erfordernis, daß auch diese dinglichen Einrichtungen eine eingehende Regelung erfuhren. Während die frühern kantonalen Rechte im allgemeinen nur Bestimmungen über die Wasserleitungen kannten<sup>1)</sup>, gilt die Regelung des ZGB in gleicher Weise auch für die andern Arten von Leitungen. Entgegen verschiedenen Vorschlägen, das Wasserrecht und das Elektrizitätsrecht getrennt zu behandeln<sup>2)</sup>, hat der Gesetzgeber bezüglich der rechtlichen Behandlung der Leitungen keinen Unterschied gemacht.

Der Grund, weshalb für die Leitungen nicht einfach die allgemeine Regelung des ZGB über Bauten Anwendung finden konnte und weshalb ausdrückliche und zum Teil abweichende Bestimmungen für die Leitungen aufgestellt werden mußten, liegt wohl in der rechtlichen Eigenart der Leitung selbst, als einer besonders häufigen baulichen Einrichtung auf fremdem Grund und Boden, welche nicht nur ein Grundstück, sondern deren mehrere gleichzeitig belastet. Nicht jedermann hat auf seinem Grundstück genügend Wasser, Gas oder Strom, um seine Maschinen zu treiben, sein Grundstück zu bewirtschaften, sein Haus zu beleuchten. Er ist also gezwungen, diese Dinge aus einer Quelle oder aus einem Werk, das vielleicht nicht ihm gehört, über weite Entfernungen auf sein Grundstück herzu-leiten. Dazu braucht er Leitungen, das heißt bauliche Einrichtungen, welche, weil sie nicht in der Luft hängen können, sehr oft auf fremden Grundstücken stehen müssen. Er muß also zur Durchleitung der Energie sehr oft fremdes Eigentum belasten.

<sup>1)</sup> Bruggmann, S. 14 ff.

<sup>2)</sup> Pfleghart, ZschwR, S. 68 ff.

Es ist nun aber zum vorneherein selbstverständlich, daß nicht jeder Grundeigentümer dem andern gestattet, auf seinem Grundstück Leitungen zu errichten, denn vor allem die Vornahme der Arbeiten zur Errichtung solcher Anlagen, aber auch der Bestand und die Kontrolle derselben, ganz abgesehen davon, daß sie für den belasteten Grundeigentümer auch eine Gefährdung bedeuten können, können für den Belasteten, der an der Leitung meistens kein Interesse hat, ein sehr schwerwiegender Eingriff in sein Eigentum sein. Gerade der Errichtung elektrischer Leitungen wurde deshalb früher sehr oft von seiten der Grundeigentümer hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt<sup>3)</sup>. Das ZGB hat deshalb in Art. 691 die Verpflichtung aufgestellt, daß unter bestimmten, im Gesetz näher umschriebenen Bedingungen die Durchleitung gewährt werden muß.

Damit sind aber noch nicht alle grundsätzlichen Schwierigkeiten behoben. Zufolge des Akzessionsprinzipes erfaßt das Grundeigentum alles, was mit Grund und Boden fest und dauernd verbunden ist, wie insbesondere Bauten und Pflanzen. Darnach müßten auch die Leitungen, die in fester, baulicher Verbindung mit dem Grundstück stehen, als Bestandteil desselben betrachtet werden. Ein gesondertes Eigentum, verschieden von jenem des Grundstückes, auf dem die Leitung steht, somit auch Veräußerung und Verpfändung der Leitung wären nur möglich, wenn zu Lasten eines jeden Grundstückes, das von der Leitung berührt wird, ein dingliches Baurecht erworben und ins Grundbuch eingetragen wird. Eine andere Möglichkeit, diesen Zweck zu erreichen, wäre allerdings noch der Erwerb aller der kleinen Bodenparzellen, auf denen Leitungseinrichtungen stehen, zu Eigentum durch den Ersteller der Leitung. Beide Möglichkeiten bedeuten aber eine große Erschwerung und Belastung für den Leitungsersteller, was

---

<sup>3)</sup> Beispiele dafür bringt Meili, F.: Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung. Schweizer Zeitfragen 1899. Heft 29, S. 18 ff.

der Volkswohlfahrt nicht dienlich ist<sup>4)</sup>. Diese Schwierigkeiten und die daraus sich für die Erstellung einer Leitung ergebenden Unzukömmlichkeiten beseitigt der Art. 676 ZGB, der als eine Ausnahme vom Akzessionsprinzip, dem das ZGB sonst im allgemeinen treu geblieben ist, zu betrachten ist.

## **B. Rechtliche Möglichkeiten, eine Leitung auf fremden Grundstücken zu errichten.**

Für die Entstehung eines Rechtes auf Durchleitung durch fremde Grundstücke sind drei Gründe zu unterscheiden, welche ihrer innern Natur nach sehr verschieden sind.

### **I. Der Vertrag.**

Dieser Entstehungsgrund darf als der normale, häufigste und einfachste angesprochen werden. Es ist auch nichts natürlicher, als daß der Ersteller einer Leitung sich mit dem durch die Leitung berührten Grundeigentümer gütlich verständigt und in einem Vertrag die Bedingungen für die Erstellung der Leitung niederlegt. Der Weg der gütlichen Vereinbarung ist auf jeden Fall der zwangsweisen Durchsetzung eines Rechtes vorzuziehen, weil er verschiedene Vorteile für sich hat. So fallen die Kosten weg, welche zum Beispiel beim Expropriationsverfahren ziemlich groß sind. Sodann kann im Vertrag viel besser den gegenseitigen Bedürfnissen und Interessen Rechnung getragen werden. Es kann ein Mehr oder Weniger gefordert werden, während beim zwangsweisen Vorgehen immer ein bestimmter Rahmen, ein festes Maß der Verpflichtungen gesetzlich festgelegt ist.

Der Vertrag kann nun ein obligatorischer sein. Natürlicherweise werden aber auch sehr oft dingliche Rechte begründet werden. In diesem Fall muß eine Dienstbarkeit errichtet werden. Es wird sich normalerweise um eine

---

<sup>4)</sup> Cf. Pflughart, Rechtsverhältnisse, S. 97 ff.

Grunddienstbarkeit handeln im Sinne des Art. 730 ZGB. Möglich ist aber auch eine Personalservitut. Erstere wird aber den Zweck besser erfüllen, da es sich bei den Leitungen normalerweise um Einrichtungen handelt, welche über die Lebenszeit einer Person hinaus Bestand haben. Dabei gelten in vollem Umfang die allgemeinen Regeln über die Dienstbarkeiten. Da es sich aber bei den Leitungsdienstbarkeiten meistens um Baurechte handelt, so gilt auch für sie die besondere Bestimmung des Art. 676, 3, wonach zur Entstehung der Dienstbarkeit ein Eintrag ins Grundbuch nur dann notwendig ist, wenn die Leitung äußerlich nicht wahrnehmbar ist<sup>5)</sup>.

Der Vertrag kennzeichnet sich gegenüber den andern Entstehungsgründen eines Durchleitungsrechtes vor allem durch seine Gegenseitigkeit. Während bei der Expropriation, wie beim Nachbarrecht, der Wille des belasteten Grundeigentümers keine oder doch nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt und das Recht oft sogar gegen den ausdrücklichen Willen desselben entsteht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist für die Natur des Vertrages der gegenseitige, übereinstimmende Wille beider Parteien, also auch des Belasteten, unbedingtes Erfordernis.

## II. Die Expropriation.

Die Schwierigkeiten, welche sich für die Erstellung großer, besonders elektrischer Leitungen bei den vertraglichen Verhandlungen mit den einzelnen Grundeigentümern ergaben, wiesen schon relativ früh auf den Weg der Enteignung. In der Tat konnte nur die Übertragung staatlicher Machtbefugnisse der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung wichtiger Unternehmungen völlig gerecht werden.

Schon das kantonale Recht kannte vor Erlaß eidgenössischer Bestimmungen die Enteignung behufs Durchleitung, so für Entsumpfung, Bewässerungen, Flußkorrek-

---

<sup>5)</sup> Cf. weiter unten, C. III 3 d.

tionen, Trinkwasserversorgungen, später auch für Elektrizitätswerke. So erteilte zum Beispiel Solothurn im Jahre 1896 dem Elektrizitätswerk Wynau Enteignungsbefugnisse<sup>6)</sup>. Auf bundesrechtlichem Boden hat hinsichtlich der Expropriation zur Erstellung von Leitungen das «BG vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen» die größte Bedeutung. In einzelnen Bestimmungen wurde es modifiziert durch das «BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930».

Da es sich bei der Expropriation um eine Materie des öffentlichen Rechts handelt, befassen wir uns mit ihr nur so weit, als dies für die Abklärung des Verhältnisses zwischen dem Durchleitungsanspruch aus Expropriation und jenem aus Nachbarrecht notwendig sein wird<sup>7)</sup>.

### III. Das Nachbarrecht.

Das Nachbarrecht ist der «Inbegriff der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die die Rücksicht auf anstoßende Grundstücke erfordert»<sup>8)</sup>, oder wie Robichon<sup>9)</sup> definiert, «l'ensemble des restrictions établies par le législateur dans le but de maintenir la bonne harmonie entre les voisins en les obligeant à souffrir et à s'abstenir de certains actes qu'ils auraient été autorisés à entreprendre ou à ne pas tolérer en vertu de leur droit de propriété». Darnach sind Eigentumsbeschränkungen zu unterscheiden, welche bestehen können in einem Unterlassen, in einem Tun oder in einem Geschehen- und Gewährenlassen. Zu letzterm, zum Dulden eines Eingriffs, gehören die Bestimmungen über die Gewährung des nachbarlichen Durchleitungsrechtes. Wir befassen uns im folgenden eingehend mit diesen.

---

<sup>6)</sup> Cf. darüber Bruggmann, S. 31—34.

<sup>7)</sup> Cf. weiter unten E.

<sup>8)</sup> Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 256.

<sup>9)</sup> Robichon, S. 50.

## C. Natur und Arten von Leitungen.

### I. Begriff.

Das Gesetz gibt keine Definition der Leitung. Es begnügt sich mit der Aufzählung der wichtigsten Arten von Leitungen, läßt aber mit dem Ausdruck «und dergleichen» in Art. 676, 1 und 691, 1 die Möglichkeit offen, auch alle andern gleichartigen Leitungen den Bestimmungen zu unterstellen. Für die Frage, wann wir eine Leitung im Sinne des Gesetzes vor uns haben, können wir deshalb auf den technischen Begriff der Leitung abstellen. Darnach sind Leitungen «technische Vorkehrungen zur Zuführung von Stoffen oder Kräften oder Abführung von solchen»<sup>10)</sup>. Es muß sich also handeln um eine technische Einrichtung: Röhren, Drähte, Stangen, Masten usw. Wesentlich ist sodann die Übertragung von Stoffen und Kräften. Im Rechtsinn sind diese als Sachen zu behandeln<sup>11)</sup>. Es handelt sich also immer um Überführung von Sachen, welche überhaupt nicht oder nur sehr schwierig und in kleinen Mengen ohne einen besonderen Leiter von einem Ort zum andern transportiert werden können. Es dürfen deshalb die Sonderbestimmungen des ZGB bezüglich der Leitungen nicht beliebig ausgedehnt werden auf sämtliche Vorrichtungen, durch welche eine Mehrheit von Grundstücken in Anspruch genommen wird, wie Wieland<sup>12)</sup> meint. Sie finden deshalb auch keine Anwendung auf Dämme, Schleusen, große, offene Kanäle oder sogar auf Privatanschlußgeleise gewerblicher Unternehmungen<sup>13)</sup>. Dagegen dürften die Rohrleitungen einer pneumatischen Post den Erfordernissen

<sup>10)</sup> Wieland, Komm. z. Sachenrecht, S. 118, und Bruggmann, S. 1.

<sup>11)</sup> Auch der elektrischen Energie kommt nach allgemeiner Ansicht Sachqualität zu. Cf. Pflughart, Rechtsverhältnisse, S. 10 bis 14, und Meili, F.: Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung. S. 49 ff.

<sup>12)</sup> Wieland, Komm. z. Sachenrecht, S. 118.

<sup>13)</sup> Anderer Ansicht ist auch Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 233.



dieser Begriffsbestimmung genügen. Auch der Vergleich der verschiedenen Belastung, welche zum Beispiel eine Anschlußbahn oder etwa eine elektrische Leitung für das Grundstück bedeutet, führt zur Ablehnung eines derart weitgehenden Anwendungsbereiches der in Frage stehenden Bestimmungen. Mit dem Ausdruck «und dergleichen» können sicher nur Vorkehrungen und Einrichtungen gemeint sein, welche eine ähnliche Belastung des Grundstückes zur Folge haben wie die im Gesetz genannten Leitungen.

## II. Arten.

Nach der Art der geleiteten Sache können in der Hauptsache unterschieden werden:

1. Wasserleitungen: Es kann sich hier handeln um Röhren aus verschiedenstem Material, wie Metall, Holz, Stein, Ton usw. Die Röhren müssen nach oben nicht abgeschlossen sein. Es kann sich also auch handeln um Kengel, Rinnsale, nur müssen sie noch deutlich als Leitung erkenntlich sein und nicht die Ausmaße eines Flusses annehmen. Hieher gehören also zum Beispiel auch die berühmten Wasserleitungen des Kantons Wallis. Nicht als Leitung dürfte aber eine sogenannte Sickerröhre angesprochen werden, welche in sumpfigen Boden eingelegt wird, um das einsickernde Wasser zu sammeln. Diese ist vielmehr als Quellpunkt einer künstlichen Quelle zu betrachten, und zwar auch dann, wenn sich die Wasserfassung mittels der Sickerröhre auf eine längere Strecke ausdehnt, wobei diese sogar auf verschiedenen Grundstücken liegen kann<sup>14</sup>).

Die Wasserleitungen können den verschiedensten Zwecken dienen, so der Ent- und Bewässerung, der Brunnenpeisung, der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung, dem Betrieb von Maschinen usw.

2. Die Gasleitungen: Es gehören zu den Leitungen nicht nur die in den Boden eingelegten Röhren, sondern

<sup>14</sup>) Cf. dazu den interessanten Bundesgerichtsentscheid BGE 65 II 57.

auch andere der Gasverteilung dienende Vorrichtungen, wie Schächte, Regulierstationen, Behälter auf Zwischenstationen usw.

3. Die elektrischen Leitungen: Sie bilden heute die wichtigste Art von Leitungen. Es gehören dazu sämtliche Vorrichtungen, welche der Fortleitung und Verteilung der elektrischen, kinetischen Energie dienen, also Kabel, Drähte, Stangen, Masten, Stützpunkte, Sockel, Träger, Schutzvorrichtungen, Transformatoren (wo die Spannung für die Fortleitung hinauf- oder herabgesetzt wird), Schaltwerke usw. Je nach der Höhe der Spannung sind Stark- und Schwachstromanlagen zu unterscheiden, welcher Unterschied besonders wichtig ist für die Fragen der Sicherheit und der Haftung.

Eine andere Unterscheidung von Leitungsarten, welche einzelnen Bestimmungen des ZGB zugrunde gelegt ist, ist jene von äußerlich wahrnehmbaren und nicht wahrnehmbaren Leitungen. Sie deckt sich nicht genau mit der Einteilung in oberirdische und unterirdische Leitungen. Eine Einrichtung kann nämlich unterirdisch und dennoch äußerlich sehr gut wahrnehmbar sein, zum Beispiel dadurch, daß immer in gewissen Abständen ein Schacht vorhanden ist. Ein solcher Schacht auf einem Grundstück würde deshalb für die Annahme einer wahrnehmbaren Leitung vollständig genügen.

### III. Die rechtliche Natur der Leitung.

1. Die rechtliche Behandlung der Bauten im ZGB: In Art. 667, 2 ist der allgemeine Satz aufgestellt, daß das Grundeigentum alle Bauten umfaßt, sofern das Gesetz nicht selbst Ausnahmen von dieser Regel statuiert hat. Darnach ist jede Baute, das heißt jede mit dem Boden fest verbundene, eingelassene, eingemauerte, bauliche Vorrichtung oder Anlage, sofern dieser Zustand ein dauernder ist, Bestandteil des betreffenden Grundstücks. Als solche bauliche Vorrichtung muß auch jede Leitung betrachtet

werden. Wenn das Gesetz keine andere Bestimmung trifft, müßte also auch jede Leitung als Bestandteil des Grundstückes gelten, auf dem sie steht.

Nun ist aber auch für andere Bauten das Akzessionsprinzip im ZGB nicht konsequent durchgeführt, indem der Art. 675 in Abs. 1 die Bestellung eines dinglichen Baurechtes ermöglicht, sofern der Bestand der Baute, welche dauernd mit dem Grundstück verbunden ist, als Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wird. Unter dieser Voraussetzung kann die Baute einen besonderen, vom Grundeigentümer verschiedenen Eigentümer haben. Auf Grund dieses Artikels wäre es also bereits möglich, auch an Leitungen gesondertes Eigentum zu haben. Es könnte also der Eigentümer eines Werkes bei der Errichtung einer Leitung so vorgehen, daß er auf jedem Grundstück, welches durch die Leitung betroffen wird, ein Baurecht bestellt und dieses in das Grundbuchblatt des Grundstückes eintragen läßt. Man sieht aber sogleich, daß dies ein sehr kompliziertes und kostspieliges Verfahren ist. Dies wurde denn auch mit Recht vor und bei den Beratungen des Gesetzesentwurfes nachhaltig dargetan<sup>15)</sup>. Diesem Bedürfnis nach einer noch weitergehenden Erleichterung für die Errichtung von Leitungen wird der Art. 676 gerecht.

2. Die gesetzliche Vermutung des Eigentums an Leitungen: Sofern die Voraussetzungen des Art. 676 erfüllt sind, ist vermutungsweise der Werkeigentümer auch als Eigentümer der Leitungen, die von seinem Werk ausgehen, anzusehen. Es besteht also zum vorneherein gesondertes Eigentum an der ganzen Leitung. Dies ist möglich, weil die Leitung als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgeht, behandelt wird.

3. Die Voraussetzungen der Zugehöreigenschaft: Damit die oben erwähnte Vermutung Platz greift, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Es muß sich um Leitungen handeln. Als solche gelten die oben erwähnten Arten.

<sup>15)</sup> Pflughart, ZschWR, S. 81—84; AStenBull 1906 I, S. 536.

b) Die Leitungen müssen sich außerhalb des Grundstückes befinden, dem sie dienen. Damit sind die sogenannten Transitleitungen gemeint, das heißt Leitungen, die zwar mit dem Werk, dem sie dienen, in Verbindung sind, aber außerhalb des Grundstückes liegen, auf dem das Werk steht. Nicht in Betracht kommen die Leitungen, welche dem Grundstück dienen, auf dem das Werk errichtet ist, auch wenn sie außerhalb dieses Grundstückes liegen. So wäre es zum Beispiel denkbar, daß jemand auf seinem Grundstück in einem kleinen Elektrizitätswerk den Strom für die Beleuchtung seines Heimwesens erzeugt, diesen aber über ein fremdes Grundstück leiten würde. Eine solche Leitung würde die Voraussetzungen des Art. 676 nicht erfüllen. Ebenso kommen die Hausanschlüsse und die Hausinstallationen nicht in Betracht. Diese stehen im Eigentum des Hauseigentümers<sup>16)</sup>. Dagegen darf eine Starkstromleitung zwischen zwei Gebäuden, welche die öffentliche Straße überquert, nicht als Hausinstallation oder gleichgestellte Anlage betrachtet werden, sondern sie muß, soweit die übrigen Voraussetzungen des Art. 676 erfüllt sind, als Zugehör des Werkes behandelt werden<sup>17)</sup>.

c) Die Eigentumsverhältnisse dürfen nicht anders geordnet sein: Es ist denkbar, daß bei der Errichtung des Werkes oder bei Erstellung der Leitung andere Abreden zwischen den beteiligten Personen getroffen wurden. So kann zum Beispiel vereinbart sein, daß auch die Leitungen, die sich auf dem Grundstück befinden, dem sie zu dienen berufen sind, wie auch sonstige Einrichtungen und Apparate dem Werkeigentümer gehören. Dies ist an vielen Orten für die elektrischen Stromzähler der Fall. Andererseits könnte aber auch verabredet sein, daß der Werkeigentümer das Eigentum an den Leitungen gänzlich verliere. In allen diesen Fällen hat aber derjenige, der aus der

---

<sup>16)</sup> Cf. über den Begriff der Hausinstallation Art. 41 ELG, sowie die Verordnung über Starkstromanlagen Art. 118—123; ebenfalls BGE 63 II 115, Erw. 2 und 37 II 103.

<sup>17)</sup> BGE 63 II 115, Erw. 2.

abweichenden Ordnung ein Recht ableiten will, den Beweis für diese zu erbringen, da beim Vorliegen aller andern Voraussetzungen die Vermutung des Art. 676 in vollem Umfange zu Recht besteht. Die Ordnung dieses Artikels ist also keine absolut zwingende, sie gilt nur dort, «wo es nicht anders geordnet ist», wie das Gesetz selbst sagt.

d) In rechtlicher Hinsicht ist die Errichtung einer Servitut verlangt. Die Dienstbarkeit stellt sich dar als ein Baurecht im Sinne des Art. 675. Für deren Begründung sind aber in Art. 676, 3 große Erleichterungen gewährt. Für deren Entstehung ist notwendig: 1. Ein Erwerbsgrund, das heißt, es muß ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. 2. Der Eintrag ins Grundbuch nur dann, wenn die Leitung nicht äußerlich wahrnehmbar ist. 3. Eine Grunddienstbarkeit, denn Werk und Leitung müssen den gleichen Eigentümer haben<sup>18)</sup>. Die Servitut entsteht mit dem Eintrag ins Grundbuch. Wo ein solcher aber nicht zu erfolgen hat, also bei äußerlich wahrnehmbaren Leitungen, fällt sie zusammen mit der Erstellung der Leitung. Die Publizität ist dadurch genügend gewährleistet, da jedermann die Leitung sehen kann.

Es gibt nun aber wichtige Ausnahmen, wo die Errichtung einer Dienstbarkeit nicht verlangt ist, wo also die Leitungen dem bisherigen Eigentümer verbleiben, ohne daß dieser ein Baurecht bestellen muß. Dies trifft zu:

1. Wenn die Voraussetzungen des Art. 691 gegeben sind. Hier ist der Belastete kraft einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung verpflichtet, die Leitung auf seinem Grund und Boden zu dulden. Eine Eintragung ist deshalb nicht notwendig, auch dann nicht, wenn die Leitung äußerlich nicht wahrnehmbar ist, da ja eine Dienstbarkeit überhaupt nicht besteht<sup>19)</sup>.

2. Wenn die Leitung auf öffentlichem Boden steht. Die Leitung wird hier nicht zu einem Bestandteil der öffent-

<sup>18)</sup> Cf. dazu Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 234—35.

<sup>19)</sup> Dazu Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 235; Robichon, S. 180.

lichen Sache, sondern das Akzessionsprinzip weicht der einzig vernünftigen Anschauung, wonach der Ersteller einer Anlage auf öffentlichem Boden Eigentümer derselben bleibe. Die Errichtung eines Baurechtes erübrigt sich, da der öffentliche Boden sowieso im Gemeingebrauch steht<sup>20)</sup>.

Abgesehen von diesen Ausnahmen, wo die rechtliche Konstruktion der Leitung als Zugehör nicht notwendig ist, damit gesondertes Eigentum an der Leitung besteht, und auch die Bestellung eines Baurechtes nicht erfordert ist, gilt also der Satz, daß überall dort, wo keine Dienstbarkeit errichtet ist, die Leitung gemäß Art. 667, 2 als Bestandteil des Bodens zu behandeln ist und nur dort als Zugehör gemäß Art. 676, 1, wo ein dingliches Baurecht im erwähnten Sinne besteht<sup>21)</sup>. Damit kommen wir der Bedeutung der Zugehörqualität von Leitungen näher.

e) Die Zugehörqualität der Leitung: Es fragt sich nun, ob durch die Bestimmung des Art. 676 die Leitung wirklich die Natur des Zugehørs erhalte und ob alle auf das Zugehör bezüglichen Bestimmungen (Art. 644/45) auch hinsichtlich der Leitungen Anwendung finden. Wäre dem so, so wäre der Zugehörbegriff ausgedehnt auf unbewegliche Sachen. Daß dies nicht der Fall ist, zeigt schon allein der Umstand, daß mit dem Wegfall der Grunddienstbarkeit das Akzessionsprinzip wieder in vollem Umfang Geltung hat. Die rechtliche Natur der Leitung bleibt also unverändert. Die Leitung ist ihrer Natur nach nicht Zugehör, sondern sie wird nur als solche behandelt, eigentlich aber bleibt sie Bestandteil. Die Behandlung der Leitung als Zugehör ist also lediglich eine Rechtsfiktion. Man mußte ein dem Zugehör analoges Verhältnis schaffen, «um zu ermöglichen, daß die Leitungen als unbewegliche Sachen dem Grundvermögen einverleibt und wie bewegliche Zugehørsachen

---

<sup>20)</sup> Dazu Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 231; Pflughart, Rechtsverhältnisse, S. 87—88; Fleiner, Institutionen, S. 355—356.

<sup>21)</sup> Cf. dazu BGE 48 I 448.

mit der Hauptsache veräußert und verpfändet werden können, ohne daß besondere Vorkehren getroffen werden müssen»<sup>22)</sup>).

#### **D. Die Durchleitung aus Nachbarrecht.**

##### **I. Die am Durchleitungsverhältnis beteiligten Personen im allgemeinen.**

1. Der Berechtigte: Es fragt sich zunächst, wer das Recht habe, gestützt auf Art. 691, von seinem Nachbarn zu verlangen, daß er die Errichtung einer Leitung auf seinem Grund und Boden dulde. Das Gesetz sagt darüber nichts. Es entspricht aber dem Sinne der ganzen Regelung, daß jeder Grundeigentümer, dessen Grundstück die Leitung dienen soll, als berechtigt erscheint. Durchleitungs-berechtigt ist also vor allem auch derjenige, der aus seiner Quelle oder seinem Werk Wasser, Gas, Strom oder andere derartige Kräfte an andere abgeben will. Diesem gleichzustellen ist der Grundeigentümer, der zwar die Kraft oder das Wasser nicht selbst hervorbringt, sondern diese Dinge von einem andern empfängt und lediglich verteilt und weiterleitet, wie zum Beispiel der Eigentümer einer elektrischen Zentrale oder Transformatorstation, der Eigentümer eines Wasserreservoirs usw. In allen Fällen aber ist unbedingtes Erfordernis, daß der Berechtigte entweder Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Anlage sich befindet, oder doch Eigentümer dieser Anlage ist, das heißt am betreffenden Grundstück ein dingliches Baurecht hat. Das gleiche gilt für das Wasserrecht, wo der Berechtigte entweder Eigentümer der Quelle sein muß oder wenigstens ein Quellenrecht besitzen muß<sup>23)</sup>).

2. Der Bezüger: Gemeint ist damit derjenige, dem die Leitung unmittelbar dienen soll, der aber weder Grund-

---

<sup>22)</sup> Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 237; BGE 48 I 448.

<sup>23)</sup> Dazu Bruggmann, S. 57; Robichon, S. 180—181; Pflughart, ZschWR, S. 53—56; Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 318.

eigentümer ist noch ein Bau- oder Quellenrecht besitzt. Er hat vielleicht das größte Interesse an der Erstellung einer Leitung. Es fragt sich nun, ob auch diesem ein Durchleitungsanspruch zustehen soll. Die herrschende Meinung lehnt dies ab<sup>24)</sup>. Im Gegensatz zu dieser Regelung gibt das Elektrizitätsgesetz auch solchen Bezüglern elektrischer Energie das Enteignungsrecht (Art. 43 ELG). Wollte man aber in Analogie mit diesem Gesetz dem Bezüglern auch einen Durchleitungsanspruch aus Nachbarrecht zustehen, würde dies der Natur desselben direkt entgegen sein, da eine Berechtigung aus nachbarlichen Beziehungen nur im Eigentum selbst begründet sein kann.

3. Der Verpflichtete: Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch des Berechtigten gegeben sind, die Durchleitung durch sein Eigentum zu gestatten. Aber nicht nur der Grundeigentümer selbst, sondern auch jeder Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück, also der Nutznießer, Grundpfandgläubiger usw., hat die gleiche Pflicht. Sie haben allerdings Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung, falls sie dadurch in ihrem Rechte verletzt werden.

Grundsätzlich kann auch jedes Grundstück mit der nachbarrechtlichen Durchleitung belastet werden, sei es nun ein landwirtschaftliches oder ein städtisches, ein überbautes oder nicht. Auch die im Eigentum des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften stehenden Grundstücke unterliegen der gleichen Pflicht, sofern es sich um privatwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt. Ob auch Grundstücke im Gemeingebrauch davon betroffen werden, entscheidet sich nach dem kantonalen öffentlichen Rechte (Art. 644). Dagegen hat auch das Bundesgericht zu wiederholten Malen den Grundsatz ausgesprochen, daß für das Gemeinwesen keine Pflicht besteht, die Durchleitung solcher Unternehmen zu dulden, welche einer ei-

---

<sup>24)</sup> Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 318; Bruggmann, S. 57.



genen, gleichartigen Unternehmung Konkurrenz machen. Es hat dies festgelegt für Wasserleitungen<sup>25)</sup>, für elektrische Leitungen<sup>26)</sup> und für Gasleitungen<sup>27)</sup>. Dies gilt sogar auch dann, wenn das Unternehmen der Gemeinde noch nicht errichtet, sondern erst geplant ist<sup>28)</sup>.

Die Pflicht zur Gestattung der Durchleitung aus Nachbarrecht besteht nicht nur für die direkten Anlieger, sondern auch für die Eigentümer weiter entfernter Grundstücke. Zwar entspricht es der Natur des Nachbarrechtes, daß diese sich nicht ins Unendliche ausdehne. Es dürfte aber schwierig sein, eine feste, allgemeingültige Grenze festzulegen, da die Verhältnisse zu verschiedenartig sind. Der Gesetzgeber hat es denn auch unterlassen, den Kreis der Grundstücke genauer zu bestimmen, in der richtigen Annahme, daß hier das Leben am besten den richtigen Weg finde. Nach allgemeiner Anschauung dürfte aber etwa folgendes gelten: «Es genügt, daß gewisse räumliche Beziehungen sich aus der Gestaltung und Beschaffenheit des Terrains ergeben<sup>29)</sup>.»

## II. Der Anspruch des Berechtigten.

1. Voraussetzungen des nachbarrechtlichen Durchleitungsanspruches: Damit der Berechtigte einen Anspruch auf Durchleitung gestützt auf Nachbarrecht geltend machen kann, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 des Art. 691 erfüllt sein.

a) Die Erstellung der Leitung ohne Inanspruchnahme des fremden Grundstückes muß unmöglich oder doch mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein. Es ist selbstverständlich, daß ein derartig schwerer Eingriff in das

---

<sup>25)</sup> BGE 58 I 239; dazu auch aus der «Praxis des Bundesrates» den Entscheid von 1900 i. S. Buetti Salis, II Nr. 761.

<sup>26)</sup> BGE 58 I 297.

<sup>27)</sup> BGE 40 I 188 ff.

<sup>28)</sup> BGE 40 I 188.

<sup>29)</sup> Tuor, Peter: Das neue Recht, S. 391.

Eigentum, wie ihn die Erstellung einer Leitung darstellt, nur gestattet sein kann, wenn dafür eine Notwendigkeit vorliegt. Wann ist dies aber der Fall? Sicher jedesmal dann, wenn der Berechtigte keine andere Möglichkeit hat als die Inanspruchnahme des betreffenden Grundstückes. Wie steht es aber, wenn der Berechtigte die Möglichkeit hat, die Leitung durch ein eigenes oder ein anderes, fremdes Grundstück zu führen? Das Gesetz gibt auch in diesem Fall den Durchleitungsanspruch, wenn diese zweite Möglichkeit mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Für die Beurteilung der Frage, wann eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben sei, müssen die Mehrkosten mit dem Umfang der Belastung verglichen werden. Wenn die Parteien sich nicht einigen können, wird diese Frage dem Ermessen des Richters anheimgestellt<sup>30)</sup>.

Nicht notwendig ist für den Berechtigten der Nachweis eines Bedürfnisses, wie dies zum Beispiel der Fall ist für die Erteilung eines Leitungsrechtes auf Grund des ELG. Es kann eine Berechtigung auch gegeben sein zur Errichtung von luxuriösen und nicht notwendigen Anlagen, wie zum Beispiel für Springbrunnen und dergleichen<sup>31)</sup>.

b) Der Berechtigte muß den verursachten Schaden in vollem Umfange ersetzen, und zwar muß dies geschehen vor der Geltendmachung des Anspruches. Die Höhe der Entschädigung wird sich bemessen nach der Größe der Nachteile, welche die Vermessung, die Errichtung, der Unterhalt und die Kontrolle für den Eigentümer mit sich bringen, also vor allem Kulturschaden, kleinerer Ertrag während gewisser Zeit, Erschwerung der Bewirtschaftung, Gefährdung usw.

c) Der Berechtigte darf keine Möglichkeit haben, ein Durchleitungsrecht auf Grund der kantonalen oder bundes-

---

<sup>30)</sup> Diese etwas weitgehende Beschränkung des Eigentums war bei der Beratung des Entwurfes nicht unbestritten. Cf. AStenBull 1906 II, S. 1282.

<sup>31)</sup> Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 321.

rechtlichen Bestimmungen und Gesetze über die Expropriation zu erwirken<sup>32)</sup>).

2. Inhalt und Umfang des Anspruches: Sind die erwähnten Voraussetzungen erfüllt, hat der Berechtigte einen Anspruch auf die Errichtung einer Leitung auf dem fremden Grundstück. Er hat aber nicht nur das Recht, eine der weiter oben genannten Arten von Leitungen zu errichten, sondern er darf auch alle Handlungen vornehmen, welche für die Errichtung und den Unterhalt der Leitung notwendig sind. Er darf also vor allem das Grundstück betreten und auch befahren, sofern dies zum Beispiel für den Transport von Baumaterial notwendig ist. Er darf sodann die für die Erstellung der Leitung notwendigen Arbeiten vornehmen, also Gräben öffnen, Stangen einmauern, Gerüste aufstellen, Pfähle einschlagen, Schutzvorrichtungen anbringen usw. Er darf aber auch nach Erstellung der Leitung das Grundstück betreten zur Kontrolle und zur Vornahme von Reparaturen. Selbstverständlich gilt dieses Recht nicht nur für ihn selbst, sondern auch für seine Vertreter, seine Arbeiter und Angestellten. Allen diesen Rechten des Berechtigten steht die entsprechende Verpflichtung des belasteten Grundeigentümers gegenüber. Der Berechtigte darf aber nie willkürlich vorgehen, sondern er hat auf die berechtigten Interessen des Grundeigentümers billige Rücksicht zu nehmen<sup>33)</sup>).

Der seinem Umfange nach dermaßen begrenzte Anspruch des Berechtigten ist nun nicht so zu verstehen, daß dieser ohne weiteres seine Rechte ausüben könnte. Vielmehr geht der Anspruch vorläufig nur darauf, daß der Verpflichtete die Ausübung dieser Rechte auf seinem Grundstück gestatte. Notwendig ist also die Einwilligung des Belasteten.

---

<sup>32)</sup> Darüber weiter unten E. Über die Voraussetzungen ausführlich: Bruggmann, S. 45—47; Robichon, S. 173—179; Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 319—321.

<sup>33)</sup> Darüber weiter unten III 1. Über Inhalt und Umfang des Anspruches cf. Robichon, S. 170 ff.; Bruggmann, S. 54—56; Pfleghart, ZschWR, S. 52—53.

Diese ist zwar keine freie, denn der Grundeigentümer muß ja die Einwilligung geben, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es entspricht deshalb der gesetzlichen Bestimmung vielleicht besser, wenn wir sagen, daß die Geltendmachung des Anspruches notwendig sei. Die Einwilligung des Grundeigentümers hat aber insofern doch wieder eine Bedeutung, als dieser, solange er die Einwilligung nicht gegeben hat, jede Handlung des Berechtigten als einen unberechtigten Eingriff in sein Eigentum zurückweisen kann. Es ist aber auch nach den Bestimmungen des Gesetzes praktisch nicht anders denkbar, als daß die Einwilligung für die Inanspruchnahme vorliegen muß, denn es muß ja der volle Schaden schon vorher ersetzt sein. Dies kann nur geschehen, wenn Einwilligung gegeben wird<sup>34)</sup>.

3. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs: Gibt der zu belastende Grundeigentümer die Einwilligung zur Erstellung der Leitung nicht, so muß der Berechtigte seinen Anspruch auf dem Wege der Klage geltend machen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem kantonalen Recht. «Während die Entscheidung über die Duldungspflicht als eine auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilende Ermessensfrage dem administrativen Verfahren zugewiesen werden kann, ist die Frage der Entschädigung eine rein zivilrechtliche und daher den Gerichten für das ordentliche Verfahren vorzubehalten<sup>35)</sup>.» Kläger ist der Berechtigte, und zwar klagt er auf Anerkennung seiner Befugnisse, welche ihm kraft seines Eigentums am eigenen Grundstück zustehen. Beklagter ist der Eigentümer des zu belastenden Grundstückes, welcher die Möglichkeit hat, durch Einrede darzutun, daß entweder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Durchleitungsanspruches nicht erfüllt seien oder daß andere vertragliche Abmachungen vorliegen. Er kann auch die Art und Weise der Belastung an-

<sup>34)</sup> Cf. Bruggmann, S. 60; Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 321.

<sup>35)</sup> Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 321.

fechten. Es ist nun Sache des Klägers, diese Einreden zu entkräften, dadurch, daß er beweist, daß die Voraussetzungen vorliegen. Der Hauptfall wird derjenige sein, wo er zu beweisen hat, daß die Leitung entweder gar nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Mehrkosten ohne Inanspruchnahme des Grundstückes erstellt werden kann.

Der Richter wird die Frage der unverhältnismäßigen Mehrkosten und jene des Schadenersatzes nach freiem Ermessen würdigen. Nötigenfalls wird er Sachverständige beizuziehen haben. Das Urteil des Richters ist ein reines Feststellungsurteil, ohne konstitutive Bedeutung. Es ersetzt gegebenenfalls die mangelnde Einwilligung des Verpflichteten. Nach wie vor aber bleibt die Natur des Durchleitungsrechtes jene einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung<sup>36)</sup>.

### III. Die Ansprüche des belasteten Grundeigentümers.

1. Der allgemeine Interessenschutz des Art. 692, 1: Der Eigentümer des belasteten Grundstückes oder, kurz gesagt, der Belastete, hat einen Anspruch darauf, daß der Berechtigte in billiger Weise Rücksicht nehme auf alle seine Interessen. Das will heißen, daß der Belastete verlangen darf, daß der Berechtigte bei der Erstellung der Leitung möglichst wenig Schaden verursache. Dies gilt, trotzdem dieser den Schaden ersetzt hat. Die Störungen, welche die Ausübung des Rechtes für das Grundstück mit sich bringt, sollen auf das notwendigste beschränkt werden. So soll vor allem Rücksicht genommen werden auf bebauten Land. Wald soll dem Weidboden, Weidboden der Wiese, Wiese dem Acker vorgezogen werden<sup>37)</sup>. Es wird also nicht immer das kürzeste Tracé gewählt werden können. Kommen Berechtigter und Belasteter diesbezüglich zu keiner

---

<sup>36)</sup> Bruggmann, S. 60—63.

<sup>37)</sup> Vgl. dazu das Einführungsgesetz zum ZGB von Freiburg, Art. 274.

Einigung, wird der Richter das Tracé bestimmen. Andererseits darf man aber in der Forderung des Interessenschutzes wieder nicht zu weit gehen. So würde es dem Sinne des Gesetzes zuwider sein, wollte man auf Interessen des Belasteten Rücksicht nehmen, welche rein seiner Bequemlichkeit dienen<sup>38)</sup>.

2. Der Anspruch auf Abnahme des Bodens: Im Abs. 2 des Art. 692 gibt das Gesetz dem Belasteten einen Anspruch darauf, daß der Berechtigte das Stück Land, über das die Leitung geführt wird, gegen volle Entschädigung zu Eigentum erwerbe, wenn außerordentliche Umstände vorliegen. Das Erfordernis außerordentlicher Umstände dürfte dann erfüllt sein, wenn ein Grundstück derart mit Leitungen überlastet wird, daß es billig erscheint, das Land dem Belasteten abzunehmen. Es muß sich dabei aber immer um eine übermäßige Belastung mit oberirdischen Leitungen handeln. Wann diese übermäßige Belastung vorhanden ist, wird Streitigenfalls durch den Richter entschieden, welcher auf Recht und Billigkeit abzustellen hat (Art. 4). Er hat dabei Rücksicht zu nehmen auf die Entwertung des Landes, auf die Erschwerung der Bewirtschaftung usw. Die Frage, wieviel Land abgenommen werden müsse, beantwortet das Gesetz mit dem Ausdruck «in angemessenem Umfange». Was als angemessen erscheint, entscheidet Streitigenfalls ebenfalls der Richter. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen darauf, daß nicht eine Zerstückelung der Grundstücke in wirtschaftlich fast wertlose, kleine Parzellen erfolgt. Würde eine solche Folge eintreten, kann unter Umständen der Anspruch auf die Abnahme des ganzen Grundstückes gehen. Der Belastete hat Anspruch auf volle Entschädigung für den abgenommenen Boden. Diese wird im allgemeinen mit der Höhe des Kaufpreises identisch sein. Die volle Entschädigung begreift aber auch den vollen Ersatz für eventuelle sonstige Nachteile, welche die Abtretung des Bodens mit sich bringt, in sich. Im

---

<sup>38)</sup> Über die Wahl des Tracé cf. Robichon, S. 195—196.

Streitfall entscheidet der Zivilrichter. Es fragt sich, ob dieser Anspruch auf die Abnahme des Bodens nur vor der Erstellung der Leitung gegeben ist. Diese Anschauung scheint allein dem Wortlaut des Gesetzes zu entsprechen. Wenn wir aber den Zweck von Art. 692 ins Auge fassen, welcher doch in einem sehr weitgehenden Schutz der Interessen des Belasteten liegt, dürfte es diesem auch entsprechen, den Anspruch auch nach der Errichtung der Leitung zu gewähren, nämlich dann, wenn die außerordentlichen Umstände erst später eingetreten sind.

#### IV. Die rechtliche Natur der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Die Erstellung einer Leitung gemäß Art. 691 ff. hat zur Folge, daß der Berechtigte und der Verpflichtete in ein gegenseitiges, rechtliches Verhältnis treten, das heißt gegeneinander Rechte und Pflichten haben, die meistens korrelativ sind. Es fragt sich nun, welche rechtliche Natur diesen zukommt.

Es handelt sich hier um gesetzliche Eigentumsbeschränkungen. Wenn wir die Bestimmungen des Art. 691 ff. mit andern nachbarrechtlichen Bestimmungen, wie über die Immission usw. (Art. 684, 690, 695, 697, 698), vergleichen, so ergibt sich eine Verschiedenheit. Sie zeigt sich darin, daß die Beschränkung nicht unmittelbar mit dem Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen wirksam wird, sondern es bedarf dafür immer der Geltendmachung des Anspruchs. Es handelt sich also um mittelbar wirkende, nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigentums, welche allerdings kraft Gesetzes zu Recht bestehen und wirksam werden. Gewöhnlich wird die Geltendmachung durch den Berechtigten genügen, um die Beschränkung wirksam werden zu lassen. Unter Umständen bedarf es aber dazu, wie wir schon gesehen haben, eines richterlichen Urteils. Man könnte besonders in diesem Fall versucht sein, daraus zu folgern, daß die Durchleitungs-

befugnis nicht ein Ausfluß des Eigentuminhaltes, sondern erst begründet werde durch die Einwilligung, bzw. das richterliche Urteil. Wie aber schon oben dargelegt wurde, kommt dem richterlichen Urteil, wie auch der Einwilligung, keine konstitutive Bedeutung zu, sondern es hat lediglich feststellenden Charakter. Das Recht auf die Durchleitung besteht kraft des Eigentums am Grundstück, denn der Richter stellt ja nur fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind<sup>39)</sup>. Eine andere Besonderheit zeigt sich auch darin, daß das Recht nur gegen Entschädigung eingeräumt wird. Es zeigt sich auch eine gewisse Analogie mit der Grunddienstbarkeit, besonders hinsichtlich des Eintrags ins Grundbuch. Im übrigen aber sind die beiden Verhältnisse ihrer verschiedenen rechtlichen Natur entsprechend gut voneinander getrennt zu halten.

Der Geltendmachung des Anspruches kommt in einem gewissen Sinn die Aufgabe eines Sicherheitsventils für die Wahrung der Interessen des Belasteten zu. Denn in den selteneren Fällen wird die Sachlage so klar sein, daß der Berechtigte mit Bestimmtheit annehmen kann, die gesetzlichen Voraussetzungen seien erfüllt. Die Geltendmachung wird dann die Lage klären. Auf jeden Fall hat aber der Belastete immer die Möglichkeit, wo er glaubt, die Voraussetzungen seien nicht erfüllt und seine Interessen seien verletzt, durch Verweigerung der Zustimmung den Berechtigten zu zwingen, die Verhältnisse richterlich klarstellen zu lassen<sup>40)</sup>.

## V. Die Grundbuchverhältnisse.

Da, wie schon bemerkt, das nachbarliche Durchleitungsrecht keine Dienstbarkeit ist, sondern eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung darstellt, ist an sich ein Ein-

<sup>39)</sup> Die gleiche Natur hat das Notwegrecht des Art. 694, das Überbaurecht des Art. 674 und das Notbrunnenrecht des Art. 710.

<sup>40)</sup> Über die Natur der Rechte und Pflichten cf. Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 258; Robichon, S. 170 und insbes. S. 59; Bruggmann, S. 66—68.



trag in das Grundbuch nicht erforderlich. Wenn nun der Abs. 3 des Art. 691 dem Berechtigten dennoch die Möglichkeit gibt, die Durchleitung ins Grundbuch einzutragen, so entspricht dies in der Tat einem praktischen Bedürfnis. Denn ohne Eintrag fehlt dem nachbarlichen Durchleitungsrecht besonders dann jede Publizität, wenn die Leitung äußerlich nicht wahrnehmbar ist. Wer kann aber den Eintrag verlangen? Das Gesetz spricht nur vom Berechtigten. Der Belastete hat aber das gleiche Recht dann, wenn er sich stützen kann auf ein richterliches Urteil (cf. Art. 665, 2). Die Kosten fallen zu Lasten desjenigen, der die Eintragung verlangt, gewöhnlich also des Berechtigten. Durch die Eintragung wird das Durchleitungsrecht des öffentlichen Glaubens teilhaftig (Art. 973). Sie wirkt aber nur in bezug auf die Berechtigung, nicht aber für die Verhältnisse der Durchleitungskörper. Für diese gilt nach wie vor die Ordnung des Art. 676. Die Eintragung erfolgt in analoger Anwendung der Vorschriften über die Eintragung der Grunddienstbarkeiten (Art. 34 Grundbuchverordnung). Wird die Eintragung unterlassen, so hat dies aber nicht etwa zur Folge, daß die Berechtigung einem gutgläubigen Dritten gegenüber nicht mehr wirksam sei, denn das Durchleitungsrecht besteht ja auch vor und ohne den Eintrag im Grundbuch. Es wird nur schwerer zu beweisen sein. Der Eintrag hat also nie konstitutiven Charakter.

## VI. Änderung der Verhältnisse.

1. Die Verlegung von Leitungen: Der Art. 693 dient wie Art. 692 dem Schutz der Interessen des Belasteten, und zwar für den speziellen Fall, daß sich die Verhältnisse während des Bestehens der Leitung im Laufe der Zeit wesentlich verändern. Darnach soll der Belastete, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten geändert haben, das Recht haben, die Verlegung der Leitung zu verlangen, welche seinen Interessen Rechnung trägt. Das Gesetz schweigt darüber, welche Veränderungen eintreten müssen,

damit dieser Anspruch begründet ist. Es wird aber dem Sinn der ganzen Regelung des Durchleitungsrechtes entsprechen, wenn wir sagen, daß, wären die Verhältnisse schon vor Erstellung der Leitung dieselben gewesen wie jetzt, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch dann nicht gegeben gewesen wären.

Wer ist berechtigt, die Verlegung der Leitung zu verlangen? Das Gesetz spricht dieses Recht ausdrücklich nur dem Belasteten zu. Es erscheint aber selbstverständlich, daß auch der Berechtigte die Leitung verlegen oder verändern kann, wenn ihm dies zweckmäßig und notwendig scheint. Er wird in diesem Fall aber ähnlich vorzugehen haben wie bei der Erstellung einer Leitung überhaupt.

Wie hat nun aber der Belastete vorzugehen, wenn die Voraussetzungen für die Verlegung der Leitung gegeben sind? Es fragt sich vor allem, ob er die Verlegung von sich aus vornehmen kann. Dem ist nicht so, denn das Gesetz gibt ihm lediglich einen Anspruch gegenüber dem Berechtigten, daß dieser selbst die Verlegung durchführe. Willigt der Berechtigte in die Verlegung nicht ein, so kann er auf dem Wege der Klage das Urteil des Richters anrufen. Die Verlegung kann nicht nur auf dem Grundstück des sie verlangenden Grundeigentümers vorgenommen werden, sondern es kann auch ein neues Grundstück einbezogen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen auch für dieses gegeben sind.

Eine der wichtigsten praktischen Fragen ist nun, wer die Kosten der Verlegung zu tragen habe. Da der Berechtigte allein ein Interesse an der Leitung besitzt und der belastete Grundeigentümer normalerweise nichts für die Änderung der Verhältnisse vermag, stellt der Abs. 2 die allgemeine Regel auf, daß der Berechtigte die Kosten der Verlegung tragen muß<sup>41)</sup>. Der Absatz 3 macht aber sogleich eine Ausnahme von diesem allgemeinen Prinzip, indem er dort, «wo besondere Umstände es rechtfertigen»,

---

<sup>41)</sup> Im Gegensatz zur Verlegung von Dienstbarkeiten, Art. 742 Abs. 1.

eine Verteilung der Kosten zwischen beiden Parteien vorsieht. Solche besondere Umstände können sein: Die Leitung dient auch dem Belasteten; die Lage des Belasteten wird durch die Verlegung bedeutend verbessert; der Belastete hatte bei der Erstellung der Leitung bereits Kenntnis von der künftigen Änderung der Dinge, hat dies aber verschwiegen. Der angemessene Teil an der Kostentragung wird Streitigenfalls vom Richter festgesetzt, welcher unter Umständen so weit gehen kann, daß er den Belasteten zur Bezahlung der gesamten Kosten verpflichten kann<sup>42)</sup>.

Eine Verlegung kann auch notwendig werden durch das Zusammentreffen mit andern Leitungen, mit Eisenbahnen und dergleichen. Auch hier kann eine analoge Kostenverteilung vorgesehen sein. Es handelt sich hier aber nicht um eine Veränderung der nachbarlichen Durchleitungsbeziehungen. Es gelten dafür öffentlich-rechtliche Vorschriften<sup>43)</sup>.

2. Untergang: Als Untergangsgründe für das nachbarrechtliche Durchleitungsverhältnis wie auch für die vertraglich errichteten Leitungsdienstbarkeiten kommen die gleichen in Betracht wie für den Untergang der Grunddienstbarkeiten im allgemeinen. Art. 734/36 dürfen aber nur analoge Anwendung finden unter voller Berücksichtigung der besondern nachbarrechtlichen Verhältnisse. So kann die Löschung des Grundbucheintrags, sofern ein solcher erfolgt ist, nicht die Beendigung zur Folge haben, da dieser keinen konstitutiven Wert für das Durchleitungsrecht hatte. Dagegen wird der Erwerb des belasteten Grundstückes durch den Werkeigentümer immer den Untergang des Verhältnisses nach sich ziehen. Das gleiche

---

<sup>42)</sup> Zur Verlegung von Leitungen cf. Robichon, S. 198—199; Bruggmann, S. 65—66; speziell über die Kostenverteilung und die verschiedenen Meinungen in der Expertenkommission: derselbe S. 51—53.

<sup>43)</sup> Cf. dazu BGE 38 II 792. Für die elektrischen Leitungen die Verordnung über Parallelführungen und Kreuzungen vom 7. Juli 1933.

gilt für den Verlust des Eigentums am Werk oder an der Quelle, des Baurechtes für das Werk oder des Quellenrechtes. Auch richterliche Ablösung wird möglich sein, aber nur dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das richterliche Urteil hat also auch in diesem Fall nur feststellenden Charakter. Das Verhältnis selbst geht unter mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen.

### **E. Verhältnis des nachbarlichen Durchleitungsrechtes zu jenem aus der Expropriation.**

Wir haben schon weiter oben bei der Behandlung der Voraussetzungen des Durchleitungsanspruches aus Nachbarrecht darauf hingewiesen, daß dieser nur dann gegeben ist, wenn das kantonale Recht oder das Bundesrecht nicht auf den Weg der Enteignung verweist. Eine Abgrenzung der Fälle, wo Expropriation und wo Nachbarrecht in Frage kommt, ist deshalb unumgängliches Erfordernis.

1. Allgemeines: Art. 691,2 hat folgenden Wortlaut: «Das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht kann in den Fällen nicht beansprucht werden, in denen das kantonale Recht oder das Bundesrecht auf den Weg der Enteignung verweist.» Diese auf den ersten Blick sehr eindeutig erscheinende Regelung bereitet der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Vor allem bleibt die Frage offen, ob, wenn das Expropriationsbegehren abgewiesen wurde, in jedem Fall eine Geltendmachung des nachbarrechtlichen Durchleitungsanspruches ausgeschlossen sei. Wir können diese Frage nur richtig beantworten, wenn wir die diesbezüglichen Verhandlungen bei der Beratung des Gesetzesentwurfes herbeiziehen<sup>44)</sup>. Darnach kann die Bestimmung nur den Sinn haben, «daß, wenn für ein Durchleitungsunternehmen die Voraussetzungen der Enteignung

---

<sup>44)</sup> AStenBull 1906 II, S. 1335 und 1907, S. 90, sowie die Ausführungen von Bruggmann, S. 47—51.

objektiv gegeben sind, die Durchleitung aus Nachbarrecht nicht geltend gemacht werden kann, auch wenn faktisch die Expropriation nicht erlangt werden konnte»<sup>45)</sup>. Im gleichen Sinne hat auch das Bundesgericht<sup>46)</sup> entschieden, wenn es sagt, «daß es zur Ausschließung des Rechts auf Durchleitung aus Nachbarrecht genüge, wenn die (lies objektiven) Voraussetzungen dafür vorliegen, daß der Ansprecher das Enteignungsrecht mit Erfolg geltend machen könne». Diese Auslegung entspricht durchaus einer gerechten Ordnung der Verhältnisse. Eine Abweisung des Enteignungsbegehrens kann nämlich aus zwei Gründen erfolgen: Entweder sind die Voraussetzungen der Enteignung nicht gegeben, oder es sprechen sicherheitspolizeiliche Gründe gegen die Verleihung der Expropriationsbefugnis. Im ersten Fall lagen die objektiven Voraussetzungen der Enteignung gar nicht vor. Der Gesuchsteller hat dies nur irrtümlich gemeint. Hier steht nichts im Wege, daß er die Durchleitung aus Nachbarrecht geltend machen kann. Im zweiten Fall aber waren die objektiven Voraussetzungen für die Enteignung gegeben. Der Gesuchsteller kann also nicht das, was ihm das öffentliche Recht aus Gründen der Sicherheit verweigert hat, nun doch durchführen, indem er einen Satz des privaten Rechts anruft<sup>47)</sup>.

Der oben zitierte Entscheid des Bundesgerichtes hat in Erwägung 2 noch weitere Konsequenzen gezogen. So muß der Expropriationsanspruch nicht unbedingt demjenigen zustehen, der die Leitung errichtet, sondern es genügt für den Ausschluß des Anspruches aus Nachbarrecht, wenn dieser demjenigen zusteht, in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt wird. Ebenso ist nicht notwendig, daß das Enteignungsrecht schon erteilt ist. Entscheidend ist lediglich, daß die objektiven Voraussetzungen für dessen Erteilung gegeben sind.

---

<sup>45)</sup> Leemann, Komm. z. Sachenrecht, S. 324.

<sup>46)</sup> Cf. dazu BGE 51 II 160.

<sup>47)</sup> Dazu Bruggmann, S. 73; Robichon, S. 187 ff.

2. Bei den elektrischen Leitungen im besondern: Gemäß Art. 43, 1 des Elektrizitätsgesetzes kann der Bundesrat den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezüglern von elektrischer Energie das Recht der Expropriation erteilen, und zwar «für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen». Es gelten dafür die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Enteignung<sup>48)</sup> und die Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes<sup>49)</sup>. Der dem Art. 43 ELG durch das Enteignungsgesetz beigefügte Abs. 2 sieht die Erteilung des Enteignungsrechtes auch vor «zur Fortleitung elektrischer Energie über bestehende Anlagen sowie zur teilweisen oder gänzlichen Ersetzung einer bestehenden durch eine leistungsfähigere Anlage». Bei jedem Unternehmen, das einen der genannten Zwecke verfolgt, sind deshalb die objektiven Voraussetzungen der Enteignung zum vorneherein gegeben. Der Bundesrat entscheidet bei der Eingabe und Planvorlage auch nicht darüber, sondern er prüft lediglich die Berechtigung eventueller Einreden und die sicherheitspolizeiliche Seite des ganzen Projektes (Art. 50 ELG). Eine Ablehnung des Begehrens erfolgt also lediglich aus solchen Gründen. Damit steht fest, daß jeder, der mit einer elektrischen Anlage einen der erwähnten Zwecke verfolgt, notwendigerweise den Weg der Enteignung beschreiten muß, falls er sich mit dem Grundeigentümer nicht gütlich verständigen kann. Wird sein Begehren abgewiesen, kann er gemäß Art. 691, 2 seinen nachbarrechtlichen Anspruch nicht geltend machen, auch wenn die Voraussetzungen für diesen sonst vorhanden wären. Damit ist das Anwendungsgebiet für die nachbarrechtlichen Durchleitungsbestimmungen bei elektrischen Leitungen ein sehr beschränktes, indem nur noch die von Starkstromanlagen völlig unabhängigen Schwachstromanlagen dem

---

<sup>48)</sup> Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930.

<sup>49)</sup> Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ELG) vom 24. Juni 1902.

Nachbarrecht unterstellt sind. Wenn wir dabei noch bedenken, daß den wichtigsten Schwachstromanlagen, jenen der eidgenössischen Telephon- und Telegraphenverwaltung, als Werken, «die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles des Landes liegen» (Art. 1 Enteignungsgesetz), gemäß den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes das Enteignungsrecht zugestanden wird und zudem allen «Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen» (Art. 42 ELG), das gleiche Recht eingeräumt wird wie den in Art. 43 genannten, so sinken die Bestimmungen des Art. 691/3 ZGB für die elektrischen Leitungen fast zur Bedeutungslosigkeit herab.

#### **F. Die Pflicht zur Erstellung einer Leitung bei Entwässerungen.**

Bis jetzt haben wir in unserm Überblick über die rechtliche Behandlung der Leitungen im ZGB immer nur von dem Recht gesprochen, eine Leitung auf fremdem Grund und Boden zu errichten. Das ZGB kennt aber auch den umgekehrten Fall, wo ein Grundeigentümer verpflichtet ist, unter bestimmten Voraussetzungen eine Leitung auf fremden Grundstücken zu errichten. Es ist dies die Bestimmung des Art. 690, 2.

##### **I. Die Pflicht zur Aufnahme der Vorflut.**

In prinzipieller Übereinstimmung mit der Anschauung früherer Rechte, sowohl der römischen als der deutschrechtlichen Auffassung, und im Einklang mit den meisten ausländischen und den frühern kantonalen Rechten<sup>50)</sup> verpflichtet das ZGB in Art. 689, 1 jeden Grundeigentümer, «das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von

<sup>50)</sup> Cf. Bruggmann, S. 7—13.

Quellen, die nicht gefaßt sind». Die Pflicht zur Aufnahme der Vorflut, das heißt des Wassers, das natürlicherweise von den höher auf die tiefer gelegenen Grundstücke fließt, bedeutet deshalb eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung aus Nachbarrecht. Diese Beschränkung begründet im einzelnen folgende Verpflichtungen:

1. Aufgenommen werden muß nur das natürlicherweise abfließende, nicht gefaßte Wasser. Wenn daher zum Beispiel durch Bau einer Straße der natürliche Ablauf des Wassers künstlich verändert wird, so ist das von ihr auf ein Grundstück fließende Wasser als eine unberechtigte Immission zu betrachten (Art. 684), welche der Grundeigentümer nicht zu dulden braucht. Der Ersteller der Straße hätte deshalb für genügenden Ablauf und Entwässerung der Straße zu sorgen, und das Verhältnis würde diesbezüglich den speziellen Bestimmungen des Art. 690 unterstellt sein<sup>51)</sup>.

2. Aufgenommen werden muß das Wasser nur in seinem natürlichen Zustand.

3. Der Eigentümer des tiefer gelegenen Grundstückes muß alles tun, was die Aufnahme des Wassers ermöglicht. Er muß also vor allem alles aus dem Wege schaffen, was dem natürlichen Ablauf hinderlich sein kann.

In Absatz 2 ist das ausdrückliche Verbot ausgesprochen, den Ablauf des Wassers künstlich zum Schaden des Nachbarn zu verändern. Dieses Verbot wird aber, wie wir sehen werden, für den speziellen Fall der Entwässerung durch Art. 690, 2 wiederum aufgehoben.

Der Pflicht zur Aufnahme der Vorflut entspricht aber auch das Recht auf das dem untern Grundstück notwendige Wasser (Art. 689, 3), sofern dies nicht dem obern Grundstück selbst unentbehrlich ist. Eine Ausnahme besteht nur für die Quellen, weil diese als Bestandteil des Grundstückes dem Herrn desselben gehören.

Berechtigt und verpflichtet ist in allen Fällen nicht nur der Anlieger des betreffenden Grundstückes, sondern die

<sup>51)</sup> Dazu BGE 61 II 329.



Eigentümer aller Grundstücke, die durch den natürlichen Ablauf des Wassers in tatsächlicher Beziehung stehen.

## II. Der besondere Fall der Entwässerung.

Bei der Vorflut handelt es sich also um die Aufnahme ungefaßten Wassers. Normalerweise ist also der Unterlieger nur zur Aufnahme des ungefaßten Wassers verpflichtet. Von diesem Prinzip macht Abs. 1, Art. 690, eine wichtige Ausnahme, wenn er bestimmt, daß bei Entwässerungen auch gefaßtes Wasser in einem bestimmten Umfange vom Eigentümer des unterhalb gelegenen Grundstückes aufgenommen werden muß. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Ablauf des Wassers zu regulieren, Entwässerungsanlagen zu erstellen usw., was auf Grund der Regelung des Art. 698 sehr erschwert, wenn nicht unmöglich ist<sup>52)</sup>.

Dem Umfange nach erstreckt sich die Pflicht zur Aufnahme gefaßten Wassers aus Entwässerungen nur auf das Wasser, das dem betreffenden Grundeigentümer schon vorher auf natürliche Weise zugeflossen ist. Der Unterlieger ist also zu keinem Mehr verpflichtet. Vor allem ist er überhaupt nicht zur Aufnahme verpflichtet, wenn das Wasser vorher nicht über sein Grundstück geflossen ist. In diesem Fall versagt der Art. 690 vollständig. Es bleibt aber dem Entwässerer die Möglichkeit, ein Durchleitungsrecht gemäß Art. 691, welcher ja speziell auf diesen Fall hinweist, wenn er von Drainierrohren spricht, geltend zu machen. Auch die beiden andern Mittel, eine Durchleitung auf fremden Grundstücken zu erstellen, Vertrag und Enteignung, sind dem Entwässerer gegeben, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Für die Gewährung der Expropriation ist auf Bundesgebiet das schon erwähnte Enteignungsgesetz maßgebend, und es ist daher erfordert, daß es sich um Werke handelt, «die im Interesse der Eidgenos-

---

<sup>52)</sup> Cf. Bruggmann, S. 37 ff. AStenBull 1906 I, S. 548, 1906 II, S. 1282.

senschaft oder eines großen Teiles des Landes liegen» oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke verfolgen, dann allerdings nur, «sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind» (Art. 1, 1). Dies dürfte nur der Fall sein für großangelegte Bodenverbesserungen, wie zum Beispiel die Entsumpfung der Linthebene. Bezüglich der rechtlichen Behandlung solcher Entwässerungsleitungen gilt die Ordnung des Art. 676 ebenfalls.

Sofern es sich nur um die Abnahme des sonst natürlicherweise abfließenden Wassers handelt, das nun durch die Entwässerungsanlage gefaßt zugeführt wird, ist eine Entschädigung an den Unterlieger nicht vorgesehen, das heißt, die Abnahme des Wassers erfolgt auf Kosten des Unterliegers.

### III. Die Pflicht zur Weiterführung der Leitung.

Der Art. 690 statuiert in Abs. 2 eine weitere Ausnahme gegenüber Art. 689. In letzterm ist nämlich ausgesprochen, daß niemand den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern dürfe. Der Art. 690 nun sieht eine besondere Regelung vor, wenn bei Entwässerungen der Unterlieger durch die Zuleitung des Wassers zu Schaden kommt. Damit steht fest, daß die Veränderung des natürlichen Ablaufs bei Entwässerungen selbst dann gestattet ist, wenn der untere Nachbar dadurch geschädigt wird. Ein solcher Schaden kann darin bestehen, daß das Wasser durch die künstliche Ableitung rascher abfließt und das unterhalb liegende Grundstück verwüstet, oder auch nur darin, daß der Unterlieger gezwungen ist, besondere Vorkehrungen zu treffen, um das Wasser aufzunehmen, zum Beispiel einen Graben aufzutun.

In allen diesen Fällen hat der Unterlieger das Recht, von dem Oblieger zu verlangen, daß er seine Entwässerungsanlage auch über das untere Grundstück weiterführe, mit andern Worten, daß er die Leitung, welche der Entwässerung dient, auch durch das geschädigte Grundstück

hindurch fortsetze. Der Oblieger hat in diesem Fall die Kosten für die ganze Weiterführung der Leitung selbst zu tragen. Es entspricht auch durchaus dem Sinn dieser Gesetzesbestimmung, daß der Unterlieger die Erstellung der Weiterführung der Leitung selbst vornimmt, wenn der Oblieger dies nicht selbst tun will, und diesem einfach Rechnung stellt<sup>53</sup>).

Solche Leitungen sind Durchleitungen im Sinne des Nachbarrechts, bei denen die rechtliche Lage aber insofern eine besondere ist, als wir es hier mit einer Durchleitungspflicht statt mit einem Durchleitungsrecht zu tun haben. Belastet wird hier das entwässerte Grundstück, mit ihm also der Ersteller der Leitung. Berechtigt aber ist derjenige, durch dessen Grundstück die Leitung geht. Die Rollen sind also vertauscht. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind wohl dingliche, im Eigentum verankerte, sie können aber durch Vereinbarung zwischen den Nachbarn abgeändert werden, die Grundsätze des Art. 690 sind nicht absolut zwingende Normen. Solche abweichende Vereinbarungen können mit persönlicher oder dinglicher Wirkung begründet werden. Soll die Vereinbarung aber dingliche Wirksamkeit erlangen, so bedarf sie des Eintrages ins Grundbuch<sup>54</sup>).

---

<sup>53</sup>) AStenBull 1906 II 1282.

<sup>54</sup>) Cf. auch Bruggmann, S. 41—43; Robichon, S. 167—170.

## Benützte Literatur und Quellen

### I. Literatur:

- Bruggmann, Karl: «Das Durchleitungsrecht im schweizerischen Privatrecht.» Diss. jur. Bern 1913 (Zit. «Bruggmann»).
- Fleiner, Fritz: «Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts.» 3. Auflage. Berlin und Leipzig (Zit. «Fleiner, Institutionen»).
- Leemann, H.: «Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.» Hrg. von M. Gmür. Sachenrecht. Bd. IV, 2. Abt., 2. Auflage, Bern 1920 (Zit. «Leemann, Komm. z. Sachenrecht»).
- Meili, F.: «Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung.» Zürich 1899.
- Pfleghart, A.: «Das Recht zur Erstellung elektrischer Leitungen nach der schweizerischen Bundesgesetzgebung (de lege lata und de lege ferenda).» In der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 1904, S. 52 ff. (Zit. «Pfleghart, ZschwR»).
- «Die Rechtsverhältnisse der elektrischen Unternehmungen.» Zürich 1905 (Zit. «Pfleghart, Rechtsverhältnisse»).
- Robichon, André: «Les rapports de voisinage dans le Code civil suisse et la Législation cantonale romande.» Diss. jur. Freiburg. Lausanne 1914 (Zit. «Robichon»).
- Tuor, Peter: «Das neue Recht.» Eine Einführung in das schweizerische Zivilgesetzbuch. Zürich 1912.
- Wieland, C.: «Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch», hrg. von Egger, Escher, Reichel, Wieland. Das Sachenrecht. Bd. IV. Zürich 1909. (Zit. «Wieland, Komm. z. Sachenrecht»).

### II. Quellen:

#### 1. Gesetze:

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (Zit. ELG).

Bundesgesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz) vom 20. Juni 1930.

Verordnung über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt elektrischer Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933.

Verordnung über die Parallelführung und Kreuzungen elektrischer Leitungen unter sich und mit Eisenbahnen vom 7. Juli 1933.

#### 2. Entscheide und Gesetzesmaterialien:

Amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (Zit. BGE).

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 1906 I und II; 1907 (Zit. AStenBull).

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, 1900 II Nr. 761.

